

**Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
zur Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben
(EU-MLEUV-Forst-RL)**

Vom 1. September 2025

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0407-01 und EL-0407-02 und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) Förderbereich 5: Forsten, Maßnahmengruppe A in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest) zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder, der damit zusammenhängenden biologischen Vielfalt sowie zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gemäß jeweils genannter Rechtsgrundlage Zuwendungen für:

- I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
- II. Vorbeugung von Waldschäden.

Die Vorhaben der nach dem Maßnahmenbereich I. „Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft“ gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV¹ dar und sind nach dem europäischen Agrarrahmen² unter der Beihilfennummer SA.113011 (2024/N) notifiziert.

Die Vorhaben der nach dem Maßnahmenbereich II. „Vorbeugung von Waldschäden“ gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach Artikel 43 AgrarGVO³ in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und freigestellt sind.

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU 21 zu § 44 LHO.

1.2 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Vorhaben dienen der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft.

1.3 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2023 - 2027 im Rahmen des ELER in der jeweils

1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

2 Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)

3 Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 14.12.2022 (VO (EU) 2022/2472)

geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Nummer 2.2.1 dieser Richtlinie). Die Projektauswahl erfolgt zu den jeweiligen Antragsstichtagen durch Anwendung festgelegter Projektauswahlkriterien, die auf der Internetseite des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) und des Landesbetriebes Forst Brandenburg veröffentlicht sind.

1.4 Anspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin

Ein Anspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFi-nISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

I. **Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft**

I.1 **Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

Ziel der Förderung der Waldpflege ist die Sicherung und die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung von Kulturen beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vitalität junger Bestände.

I.2 **Gegenstand der Förderung**

I.2.1 Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften. Hierzu zählt die Wiederbewaldung sowie der Voranbau durch Naturverjüngung, Saat, Pflanzung, beziehungsweise einer Kombination dieser Verjüngungsarten einschließlich Waldrand. Hierzu gehört auch die Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für das zu fördernde Vorhaben.

I.2.2 Waldpflege, untergliedert in Kulturpflege und Jungbestandspflege.

I.2.3 **Spezifische Förderausschlüsse:**

I.2.3.1 Nicht gefördert werden der Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun für Waldbesitzende, die auf der für ein Waldumbauvorhaben beantragten Fläche über einen Eigenjagdbezirk verfügen oder diesen verpachtet haben. Die Wiederbewaldung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht förderfähig, sofern diese Bestandsstruktur nicht den Zielen des Waldumbaus entspricht.

I.2.3.3 Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

I.3 **Zuwendungsempfangende**

- I.3.1 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besizende von forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg. Als Zuwendungsempfangende sind das Land Brandenburg und das Land Berlin sowie der Bund ausgenommen.
- I.3.2 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne von § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.
- I.3.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- I.4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- I.4.1 Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg befinden.
- I.4.2 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin muss Eigentümer bzw. Eigentümerin der begünstigten Waldfläche sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin zum geplanten Vorhaben vorlegen. Dies erfolgt in der Regel über Pachtvertrag.
- I.4.3 Forstbetriebe ab 50 Hektar Forstbetriebsfläche müssen über einen Waldbewirtschaftungsplan oder alternativ über ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk, ein Betriebsgutachten oder über einen Zertifizierungsnachweis verfügen.
- I.4.4 Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen muss jeder angeschlossene Einzelbetrieb ab 50 Hektar über einen Waldbewirtschaftungsplan oder eine der in Nummer I.4.3 genannten Alternative verfügen, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss nicht über ein entsprechendes Planungswerk verfügt, welches die Gesamtmitglieds-/Bewirtschaftungsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses betrifft.
- I.4.5 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.
- I.4.6 Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden.
- I.4.7 Für Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 „**Waldumbau** durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften sind folgende Bestandessituationen förderfähig:
- I.4.7.1 Nadelholzreinbestände, die mindestens 60 Jahre alt sind und einen Bestockungsgrad von ≥ 40 Prozent aufweisen und dieser für die Verjüngung für mindestens zehn Jahre erhalten bleibt. Ein Vorhandensein von Laubbaumarten bis zu 30 Prozent ist nicht förderschädlich.
- I.4.7.2 Umbau nicht standortgerechter Laubbaumbestände in standortgerechte naturnahe Laub- oder Mischbestände sowie die Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in der Kulisse der FFH-Gebiete, in Naturschutzgebieten und in geschützten Biotopen, die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie darstellen.
- I.4.7.3 Bestände, die durch Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstige Naturereignisse auf einen Bestockungsgrad von unter 0,6, geschädigt sind.

- I.4.7.4 Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes ist nur mit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern förderfähig.
- Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ sowie der „Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg“ entnommen werden.
- I.4.7.5 Nachbesserungen gemäß den Nummern I.4.7.1 bis I.4.7.4 durch Pflanzung oder Saat sind förderfähig, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten hat. Es sind maximal vier Nachbesserungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
- I.4.7.6 Ergänzung von Naturverjüngungen sind förderfähig durch Saat oder Pflanzung, soweit Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal vier Ergänzungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
- I.4.7.7 Bei Waldumbauvorhaben und Wiederaufforstungen gemäß Nummer I.2.1 gilt bei der Wahl der Baumarten die Baumartenmischungstabelle. Verjüngungsarten sind Naturverjüngung, Saat und Pflanzung und deren Kombination.
- Für Verjüngungsflächen bis zu 0,5 ha genügt die Wahl einer Mischbaumart, mit Ausnahme der Kiefer. Ab einer zusammenhängenden Gesamtfläche von Saat und Pflanzung der Waldumbauten und einer Wiederbewaldung von größer als 0,5 Hektar sind mindestens drei Baumarten zu integrieren. Hierzu gilt folgendes:
- Eine Mischbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle darf bis zu 70 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche aufweisen.
 - Eine Begleitbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle darf bis zu 30 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche ausgewählt werden. Die Summe aller Begleitbaumarten darf nicht über 50 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche betragen.
 - Bei Kombination der Verjüngungsarten (Naturverjüngung; Saat; Pflanzung) zählt Naturverjüngung als eine Baumart.
 - Einzelbaummischung ist nicht zulässig, die kleinste Verjüngungsfläche für eine Baumart ist die des Trupps (0,01 ha – 0,03 ha) zur Sicherung des Verbleibs der Baumart im Bestandsgefüge.
- I.4.7.8 Die aktive Beimischung von nicht förderfähigen Baumarten mittels Pflanzung oder Saat ist bis zu 20 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche förderunschädlich, sofern nicht naturschutzfachliche oder andere Anforderungen gemäß den Nummern I.6.8 und I.6.9 gegen das Ziel der Förderung stehen.
- I.4.7.9 Bei Naturverjüngung müssen förderfähige Mischbaumarten oder Begleitbaumarten gemäß der Baumartenmischungstabelle einen Mischungsanteil von mindestens 30 Prozent haben.
- I.4.7.10 Bei geschädigten Beständen gemäß Nummer I.4.7.3 ist eine Saat oder Pflanzung von Kiefer auf schwachen Standorten (A, Z3, Z2t und Z2tt) bis zu einem Flächenanteil von 50 Prozent förderfähig.
- I.4.7.11 Die Benutzung von Markierungsstäben zum Wiederauffinden von Verjüngung ist zur Verortung kleinflächiger Verteilung förderfähig.

I.4.7.12 Für Vorhaben gemäß den Nummern I.4.7.5 (Nachbesserung) und I.4.7.6 (Ergänzung) bedarf es vor Vorhabenbeginn einer fachlichen Beurteilung der Notwendigkeit und des tatsächlichen Umfangs der Fördermaßnahme durch die untere Forstbehörde.

I.4.8 **Vorhaben der Waldpflege** gemäß Nummer I.2.2 sind Kulturpflagemassnahmen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 stehen.

Jungbestandspflege dient der Förderung einer standortgerechten, naturnahen Baumartenmischung beziehungsweise zur Sicherung der Stabilität und Vitalität. Jungbestandspflege ist bis zu einer Oberhöhe von zehn Metern maximal zweimal förderfähig. Sie ist förderfähig als Folgemaßnahme für Flächen, die gemäß Nummer I.2.1 entstanden sind beziehungsweise bei einer Bestandsstruktur, die den Zielen gemäß Nummer I.2.1 entspricht.

I.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

I.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I.5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (gemäß Anlage)

I.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

I.5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

I.5.4.1 Förderfähig sind die in der Anlage dargestellten Ausgaben für die Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2. Es kommen vereinfachte Kostenoptionen (VKO) zur Anwendung (Einheitskosten gemäß Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115).

I.5.4.2 Die Gesamtzuwendung für forstwirtschaftliche Vorhaben nach diesem Vorhabensbereich darf pro Zuwendungsempfänger (außer den anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen) im Jahr 75 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen eigenständig zulassen, wenn die Überschreitung aus fachlicher Sicht erforderlich ist und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

I.5.4.3 Der Zuschuss/die Zuweisung wird auf Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt. Die Festbeträge werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert.

I.5.5 Bagatellgrenze

Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2.

I.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

I.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach den Nummern I.2.1 begünstigten Waldflächen (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.

I.6.2 Soweit bei einem Eigentumswechsel von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Neueigentümer oder die Neueigentümerin nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.

- I.6.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.
- I.6.4 Vorhaben innerhalb eines Vorhabenbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der Beantragung einer Zuwendung für die Waldpflege gemäß Nummer I.2.2 sowie für Nachbesserung und die Ergänzung von geförderten Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen. Jungbestandspflege in Waldbeständen, die nicht durch eine Förderung entstanden sind, bedarf einer hinreichenden Bestandesbeschreibung.
- I.6.5 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2 nicht förderfähig.
- I.6.6 Die Vorhaben sind nur förderfähig, wenn die Verwendung von Baumarten entsprechend der Baumartenmischungstabelle erfolgt. Das verwendete Saat- und Pflanzgut muss für die entsprechenden Baumarten den für das Anbaugesamt ausgewiesenen Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen.
- I.6.7 Für die Anlage von Waldrändern ist gebietseigenes Pflanzgut aus regionalem, herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden. Die regionale Herkunft wird durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis (Zertifikat) nachgewiesen, dass eine durchgängige Herkunftssicherung von der Ernte bis zum Vertrieb bestätigt. Weitere Hinweise sind dem Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei Pflanzung in der freien Natur“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- I.6.8 Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten und Mooreinzugsgebieten ist das für die naturnahe Waldgesellschaft beziehungsweise das für den Lebensraumtyp, den geschützten Biotop beschriebene Baumartenspektrum zu verwenden. Die förderfähigen heimischen Baumarten werden standortbezogen in der Baumartenmischungstabelle aufgeführt.
- I.6.9 Im Antrag ist anzugeben, ob das zu fördernde Vorhaben auf Flächen der vorbezeichneten Schutzgebiete oder in einem geschützten Biotop/Lebensraumtyp oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden soll.
- I.6.10 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).
- I.6.11 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der umgebauten Waldfläche eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt beziehungsweise die Fläche zukünftig einer Kompensationsverpflichtung unterfällt.
- I.6.12 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Flächen zum Waldumbau nicht nach § 3 Absatz 12 bis 14 des Ausgleichsleistungsgesetzes zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

II Vorbeugung von Waldschäden

II.1 Ziel der Förderung

Unterstützung vorbeugender Aktionen zur Förderung von Vorhaben zur Vorbeugung von Waldschäden und Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie der Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung.

II.2 Gegenstand der Förderung

II.2.1 Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung, einschließlich der erforderlichen Untersuchungen, Planungen, Gutachten und Genehmigungskosten.

II.2.2 Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) sowie die Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen.

II.2.3 Instandsetzung von Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der Waldbrandbekämpfung dienen.

II.2.4 Vorhaben, wie zum Beispiel Brückensanierungen, Durchlässe und Furten, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer II.2.3 erforderlich sind.

II.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer II.2.3 (Instandsetzung von Wegen) stehen und von den zuständigen Naturschutzbehörden behördlich festgesetzt sind.

II.2.6 Anlage von Waldbrandschutzriegeln durch die Anpflanzung und Pflege von Laubhölzern mit einer Tiefe von mindestens 50 Metern.

Anlage von Waldbrandwundstreifen (holzleere Streifen mit einer mechanischen Bodenverwundung bis auf den Mineralboden) mit einer Breite von mindestens drei Metern, gegebenenfalls in Kombination mit Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen durch die Reduzierung der Bestockung auf Bestockungsgrad von 0,4 bei gleichzeitiger Entfernung des brennbaren Abraumes in einer Tiefe von 15 bis 30 Metern.

Anlage von Schutzschneisen, die auf einer Breite von bis zu 100 m periodisch flächig vom Aufwuchs zu beräumen sind oder in deren Mitte eine Anpflanzung von solitären Forstpflanzen erfolgt.

Bei der Wahl einzubringender Baumarten gilt die Handreichung „Waldstrukturelle Waldbrandvorbeugung – Empfehlungen für Baumartenwahl und waldbauliche Maßnahmen im Land Brandenburg“.

II.2.7 Nachbesserungen, wenn nach Anlage des Waldbrandschutzriegelsystems gemäß Nummer II.2.6 oder nach Anlage einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß Nummer II.2.5 infolge natürlicher Ereignisse (außer infolge von Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal vier Nachbesserungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

II.2.8 Pflege der Flächen von Waldbrandschutzriegelsystemen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben gemäß den Nummern II.2.5 und II.2.6 in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.

II.2.9 Unterhaltung von Waldbrandschutzriegelsystemen sowie der Waldbrandwundstreifen durch sonstige Vorhaben.

II.2.10 Spezifische Förderausschlüsse:

II.2.10.1 Wegeinstandsetzungsvorhaben auf öffentlichen Straßen und Wegen

- II.2.10.2 Nicht gefördert wird der Schutz der Vorhaben gemäß den Nummern II.2.5 und II.2.6 gegen Wild durch Zaun für Waldbesitzende, die auf der beantragten Fläche über einen Eigenjagdbezirk verfügen oder diesen verpachtet haben.

II.3 Zuwendungsempfängende

- II.3.1 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzende der begünstigten forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg und Land Berlin. Als Zuwendungsempfängende sind das Land Brandenburg und der Bund ausgenommen.
- II.3.2 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.
- II.3.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 AgrarGVO handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

II.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- II.4.1 Die begünstigte Fläche muss sich im Land Brandenburg oder Land Berlin befinden.
- II.4.2 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümerin der begünstigten Waldfläche sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen. Dies erfolgt in der Regel über Pachtvertrag.
- II.4.3 Vorlage einer positiven Sachentscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde für Wegebauvorhaben gemäß Nummer II.2.3. Für die Anlage von Löschwasserentnahmestellen gemäß der Nummer II.2.2. in Natura 2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde notwendig.
- II.4.4 Die möglichen Vorhaben gemäß den Nummern II.2.2 bis II.2.4 sind in Waldschutzplänen (als Förderkulisse) durch die untere Forstbehörde ausgewiesen.
- II.4.5 Forstbetriebe ab 50 Hektar. Forstbetriebsfläche müssen über einen Waldbewirtschaftungsplan, ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk, ein Betriebsgutachten oder über einen Zertifizierungsnachweis verfügen.
- II.4.6 Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen muss jeder angeschlossene Einzelbetrieb ab 50 Hektar über einen Waldbewirtschaftungsplan oder eine der in Nummer II.4.5 genannten Alternative verfügen, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss nicht über ein entsprechendes Planungswerk verfügt, welches die Gesamtmitglieds-/Bewirtschaftungsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses betrifft.
- II.4.7 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

II.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

- II.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

II.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

II.5.4 Bagatellgrenze:

Zuwendungshöhe 2 500 Euro je Antrag. Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.7 bis II.2.9 beträgt die Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag.

II.5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

II.5.5.1 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1, II.2.2 und II.2.5 bis II.2.9 beträgt der Fördersatz 100 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtkosten. Für Vorhaben der Instandsetzung von Wegen gemäß der Nummer II.2.3 und Vorhaben der Nummer II.2.4 (zum Beispiel Brückensanierungen, Durchlässe und Furten) beträgt der Fördersatz 90 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtkosten.

Die Förderhöchstbeträge für Vorhaben gemäß den Nummer II.2.2 und II.2.3 sind in nachstehender Tabelle benannt:

Zu Nummer	Vorhaben	Höchstbetrag (ohne Planungskosten gemäß Nummer II.5.5.2)		Mengeinheit
II.2.2	Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen	35 000,00	netto	€/Stelle
II.2.3	Instandsetzung von Wegen mit Naturstein beziehungsweise Recyclingmaterial in der Tragschicht	45,00	netto	€/lfdm

II.5.5.2 Bei Vorhaben gemäß der Nummer II.2.2 bis II.2.6 sind allgemeine Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie sonstige mit dem Vorhaben verbundene Kosten für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Nummer II.2.1 zuwendungsfähig, wenn die Regelungen in Nummer 3 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben (ANBest-EU 21) eingehalten sind. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent des förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumens zum Zeitpunkt der Bewilligung des Vorhabens zuwendungsfähig.

II.5.5.3 Die Umsatzsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin im gesamten Zeitraum der Zweckbindung des Vorhabens nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 UStG) berechtigt ist.

II.5.5.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

II.5.5.5 Die Gesamtzuwendung nach diesem Vorhabenbereich darf pro Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin (außer Land Berlin für Flächen in Berlin) im Jahr 200 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- II.5.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU 21 zu § 44 LHO.
- II.5.7 Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.
- II.5.8 Die Zuwendung darf mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden, sofern die festgelegte Beihilfeshöchstintensität für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1, II.2.2 und II.2.5 bis II.2.9 in Höhe von 100 Prozent (Gesamtausgaben) nicht überschritten wird. Für Vorhaben der Instandsetzung von Wegen gemäß der Nummer II.2.3 darf die festgelegte Beihilfeshöchstintensität von 90 Prozent (Gesamtausgaben) nicht überschritten werden.
- II.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- II.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden und die nach den Nummern II.2.6 bis II.2.9 begünstigten Waldflächen (nach den zuletzt geförderten Vorhaben mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.
- II.6.2 Soweit bei einem Eigentumswechsel von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Neueigentümer oder die Neueigentümerin nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.
- II.6.3 Bei Planung und Ausführung der Wegeinstandsetzungsvorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, zum Beispiel die Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Arbeitsblatt DWA-A904, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- II.6.4 Eine Förderung der Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit Naturstein erfolgt nur nach behördlicher Festsetzung oder geltender Bestimmung.
- II.6.5 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Vorhaben gemäß den Nummern II.2.6 bis II.2.9 nicht förderfähig.
- II.6.6 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
- II.6.7 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

2 Verfahren für die Nummern I. und II.

2.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragsystem bei der Bewilligungsbehörde Forst einzureichen. Im Falle, fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Für den Maßnahmenbereich I und II der Richtlinie gilt:

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Bei Baumaßnahmen (Maßnahmenbereich II) gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Finanzierung.

Antragstellende, die nicht kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) sind (sogenannte große Unternehmen), müssen gemäß Teil I. Kapitel 3. Ziffer 3.3.1.2. (Randnummer 52) des Agrarrahmens“ in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und die Maßnahme ohne die Förderung nicht oder nicht in diesem Umfang stattfinden könnte.

Die Bewilligungsbehörde muss nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen und bestätigen, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beihilfeempfängers in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren (gemäß Teil I. Kapitel 3 Ziffer 3.1.2 (Randnummer 53) des Agrarrahmens.

Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der obersten Forstbehörde weitere Antragstermine festsetzen. Diese werden im Internet veröffentlicht.

2.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

2.2.1 Bewilligungsbehörde für private und kommunale Antragstellende des Landes Brandenburg und des Landes Berlin ist die Bewilligungsbehörde des Landesbetriebes Forst Brandenburg.

Die Möglichkeit zur Antragstellung wird auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde Forst veröffentlicht. Es erfolgen Förderaufrufe mit Antragsstichtag und Information zum Verfügung stehenden Budget.

Die Anträge werden durch die Bewilligungsstelle Forst Brandenburg nach dem Antragsstichtag beschieden.

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2023 - 2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden im Rahmen einer Projektauswahl Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt.

Diese Auswahl der Anträge erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien mittels festgelegter Punktesysteme. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.2.2 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 31. Oktober an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

2.2.3 Für Vorhaben im Maßnahmenbereich I gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Zahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die bezahlten Rechnungen einzureichen, soweit das Vorhaben in Unternehmerleistung umgesetzt wurde.

Für Vorhaben im Maßnahmenbereich II gilt:

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Zahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin unter anderem eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

- 2.2.4 Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme in Höhe von mindestens zehn Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises und der Inaugenscheinnahme durch die Bewilligungsbehörde.

2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 2.2.3 der Richtlinie einzuhalten.

2.4 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

- 2.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 2.4.2 Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten neben der Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 - 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

- 2.4.3 Veröffentlichungspflicht für Beihilfempfangende, die in der Forstwirtschaft tätig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben nach dieser Richtlinie auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn der Schwellenwert von 100 000 Euro überschritten wird.

(<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>)

- 2.4.4 Veröffentlichungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 auf der speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de bzw. www.agrarzahlungen.de

veröffentlicht werden.

2.4.5 Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungsanktionen möglich.

Auf Grundlage von Art. 59 Verordnung (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn Zuwendungsempfänger

- vorsätzlich falsche Angaben machen bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen haben,
- die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungsanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungsanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungsanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

2.4.6 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung gemäß Nummer 2.4.5 finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;

- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfangenden (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage sind.

2.4.7 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

3 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz


Hanka Mittelstädt

Festbeträge für Maßnahmen zum Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften im Land Brandenburg gemäß Maßnahmenbereich I

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) (Betrag in €/BE)
I.2.1	Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften	Standortgutachten	Stück	300,00
		Standortgutachten je ha Planungsgebiet	ha	45,00
		Kulturvorbereitung	ha	610,00
		Bodenbearbeitung	ha	335,00
		Zaunmaterial/Zaunbau	lfdm	7,00
		Pflanzgut/Pflanzung, Nachbesserung/Ergänzung Laubbaumarten Pflanzung von Laubbaumarten mit engständigen Pflanzverbänden inklusive Nachbesserung: bei Voranbau 3 000 bis 6 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Pflanzung von Laubbaumarten mit weitständigen Pflanzverbänden: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubbaumarten - wie oben entsprechend der gewählten Anteilsfläche Trupp- Pflanzverfahren 2.100 bis 2.700 Stück/ha (Alternative zu vollflächig 3 - 4 Kreise, Pflanzabstand 1 m) 100 Pflanzplätze/ha 21 Stück/Pflanzplatz; 5x5 m Quadrat ohne Ecken, 1 m Abstand oder 27 Stück/Pflanzplatz; drei Kreise im Abstand von 1 m mit 3, 9 bzw. 15 Pflanzen	TStück	990,00
I.2.1	Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften	Pflanzgut/Pflanzung Nachbesserung/Ergänzung Kiefer GKI Pflanzung von Kiefer inklusive Nachbesserung 4 000 bis 6 000 Stück/ha, auf Freiflächen 6 000 bis 9 000 Stück/ha	TStück	505,00
		Pflanzgut/Pflanzung, Nachbesserung/Ergänzung Weißtanne und Eibe Voranbau 2.000 bis 2 500 Stück/ha	TStück	630,00

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) (Betrag in €/BE)
		Saatgut/Saatausbringung, Nachbesserung/Ergänzung Eiche 150kg/ha (thermotherapiert = vorbehandelt für Überwinterung), 200 kg/ha (in der Regel waldfrisch) Rotbuche: Rahmen 40 kg (stratifiziert) bis 70 kg waldfrisch	ha	2 110,00
		Waldrandpflanzen und -pflanzung, Nachbesserung 2 000 bis maximal 6 000 Pflanzen/ha	TStück	1 590,00
		Markierungsstäbe (zum Wiederauffinden von Verjüngungsflächen, maximal 100 Stück je ha)	Stück	0,37
I.2.2	Waldpflege	Kulturpflege	ha	500,00
		Jungbestandspflege	ha	445,00